Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 118.

(Nr. 6914.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867., betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich, daß der landräthliche Kreis Wetzlar, welcher jetzt in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und indirekten inneren Steuern zum Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Cöln gehört, von diesem Bezirke getrennt und mit dem durch Meinen Erlaß vom 8. Februar 1867. festgestellten Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel verbunden werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 21. Oktober 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1867.

(Nr. 6915.) Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der rechtsseitigen Oderniederung von der wasserfreien Höhe oberhalb des Dorfes Königlich Aufhalt bis zum Anschluß an den Aufhalt-Glauchower Deich bei der zum Dorfe Fürstlich Aufhalt gehörigen Erbscholtisei Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmung der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund der §§. 11. und 15. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. von 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverband",

und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Ufer der Oder belegenen Niederung, welche von der natürlichen Höhe oberhalb des Dorfes Königlich Aufhalt bis zum Anschluß an den Aufhalt-Glauchower Deich bei der Erbscholtisei in Fürstlich Aufhalt sich erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Freistadt, Regierungsbezirk Liegnitz.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt ob: den jetzt aus drei, durch natürliche Anhöhen unterbrochenen Abtheilungen bestehenden Deich zu normalisiren und zu unterhalten, und denselben oberhalb seines jetzigen Anfanges bis an die wasserfreie Höhe beim Dorfe Königlich Aufhalt und am unteren Ende bis zum Anschluß an den Aufhalt-Glauchower Deich bei der Erbscholtisei Fürstlich Aufhalt zu führen.

Die Ausführung der Neu- und Normalisirungsbauten erfolgt nach Maaßgabe des vom Regierungsbaurath Bergmann in Liegnitz unterm 11. September 1864. aufgestellten Meliorationsplanes, so wie derselbe bei der Prüfung durch die Staats-Verwaltungsbehörden festgestellt ist.

Sollten sich im Laufe der Bauausführung Abweichungen von der ursprünglich genehmigten Deichlinie als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen, so bleibt an den betreffenden Punkten die nähere Feststellung der Baulinie auf den Antrag des Deichamtes den Staats-Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Wenn

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Liegnitz auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In dem Kataster sind die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Klassen veranlagt:

I. Klasse zum vollen Beitrage: Hof und Baustellen nebst Gärten;

II. Klasse zu $^{5}/_{10}$ eines vollen Beitrages: der vorzugsweise zum Roggenanbau geeignete bessere Sandboden;

III. Klasse zu $^{3}/_{10}$ eines vollen Beitrages: das aus leichtem Sandboden bestehende Ackerland und die Wiesen;

IV. Klasse zu $^{2}/_{10}$ eines vollen Beitrages: Hutungen, Forsten, Werder und diesen im Ertrage gleichzustellende Grundstücke.

Wege, Gräben, Kirchhöfe und das absolut ertragslose Unland bleiben unveranlagt.

§. 7.

§. 7.

Das Kataster wird von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt.

Behufs der Feststellung ist dasselbe dem Deichamte vollständig, den Gemeindevorständen von Königlich und Fürstlich Aufhalt und für den Königlichen Forstfiskus der Regierung in Liegnitz extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei dem Deichamte und den Gemeindevorständen von Königlich und Fürstlich Aufhalt eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die im §. 6. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige, denen erforderlichen Falls auch noch ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann. Dieselben werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der betreffende Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so wird das Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung in Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund des Katasters schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald das Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt ist.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf dreihundert Thaler festgesetzt.

§. 9.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch den Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnen- oder Druckwasser überschwemmt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten

Flächen

Flächen zu erlassen, wenn dieselben in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

§. 10.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über, ausschließlich jedoch der darauf stehenden Bäume, Sträucher und Gebäude, die den Eigenthümern verbleiben.

Ob, wann und unter welchen Modalitäten diese von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden müssen, hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes und der Betheiligten endgültig zu bestimmen.

Die Nutzung der Gräserei auf den Deichen kann dagegen den bisherigen Eigenthümern des Grund und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, oder das Deichamt nicht darauf eingehen will, da fällt die letztere dem Deichverbande zu.

§. 11.

Die Deiche und Gräben bilden Einen Aufsichtsbezirk.

§. 12.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen beim Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann resp. dessen Stellvertreter, dem Deichinspektor und für jetzt aus drei Repräsentanten der Deichgenossen.

Im Deichamte führen:

der Deichhauptmann Eine Stimme,
der Deichinspektor Eine Stimme,
der Königliche Forstfiskus zwei Stimmen,
die Gemeinde Königlich Aufhalt zwei Stimmen, und
die Gemeinde Fürstlich Aufhalt Eine Stimme.

Von den Repräsentanten wird einer als Vertreter des Fiskus und zugleich ein Stellvertreter von der Regierung zu Liegnitz ernannt. Die übrigen zwei und für jeden derselben ein Stellvertreter werden von den großjährigen Besitzern der nicht fiskalischen deichpflichtigen Grundstücke durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Es hat dabei jeder Besitzer eines Hauses und bis zu drei Morgen Eine Stimme, wer darüber besitzt, für jede vollen fünf Morgen mehr Eine Stimme.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unter-

 beamter

beamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich durch Wahl bestellt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Stimmenzahl der Wähler wird vom Deichhauptmann zusammengestellt und die Wählerliste öffentlich resp. in ortsüblicher Weise vierzehn Tage vor der Wahl zur Anbringung der etwaigen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius bekannt gemacht. Letzteren ernennt die Regierung zu Liegnitz.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren und in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Wahlberechtigten können einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Juristische Personen, Frauen und Minderjährige, dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Grundbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Grundstücks.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters bleibt es dem Deichamte vorbehalten, sowohl die Zahl der Repräsentanten und Stellvertreter, als auch das Stimmenverhältniß nach Maaßgabe der zu zahlenden Beiträge, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, anderweit festzustellen.

§. 13.

Der Vertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 14.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen auch hier Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 15.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6916.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867., betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will Ich die in der anliegenden Zusammenstellung formulirten, von dem im laufenden Jahre versammelt gewesenen Generallandtage beschlossenen

Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 945. ff.)

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Zusätzen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. November 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zusätze

zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Zu §. 66.

Kann in dringenden Angelegenheiten der Zusammentritt des Departementskollegiums ohne Nachtheil nicht abgewartet werden, so ist ausnahmsweise eine schriftliche Abstimmung zulässig, welche durch Cirkular einzuholen bleibt. In solchem Falle ist das Gutachten des Departements-Syndikus beizufügen.

Zu §. 147.

Zu §. 147.

Es ist den Departementskollegien gestattet, bei sich herausstellendem Bedürfniß die Vermehrung der Zahl der Boniteure zu beschließen. Hinsichtlich der Wahl derselben und der Verpflichtung zur Annahme des Amtes gelten die Bestimmungen des §. 147. des Reglements.

Zu §. 158.

Der Beschluß über die Zulässigkeit von Abschreibungs-, Liberations- und Permutations-Konsensen gebührt dem Departementskollegium.

Ueber Konsense auf Freilassung von Abfindungskapitalien für abgelöste oder im Wege der Gesetzgebung aufgehobene Rechte beschließt das Departement selbstständig, wenn die abgelösten oder aufgehobenen Rechte bei der Taxe nicht in Betracht gezogen sind, oder wenn das Abfindungskapital nicht mehr als ein halbes Prozent des Gutswerths beträgt.

Zu §. 161. Alinea 3.

Bei der Umschreibung vierprozentiger Privat-Hypothekenkapitalien in eine viereinhalbprozentige Pfandbriefsanleihe ist es ausnahmsweise gestattet, außer dem überschießenden ein halb Prozent Zinsen auch den event. wieder zu erhebenden Quittungsgroschen außerhalb der reglementsmäßigen Zweidrittel des Gutswerths einzutragen, und finden dieserhalb die Bestimmungen der Alinea 4. 5. 6. des §. 161. Anwendung.

Zu §. 167. vorletztes Alinea.

Zu den Intabulationen im Kreise Randow kann der Generallandschafts-Syndikus zur Vertretung der Landschaft auch allein kommittirt werden.

Zu §. 204.

Die Berichtigung der laufenden Zinsen erfolgt gemäß §. 57. und §. 59. der Konkursordnung nur vom letzten Fälligkeitstermine jeder Zinspost.

Zu §. 265.

Im Falle der Kündigung auf Umtausch werden die neu auszufertigenden zum Umtausch bestimmten Pfandbriefe nach der Vorschrift des §. 162. des Reglements auf Grund besonders auszustellender und ins Hypothekenbuch einzutragender Urkunden ausgefertigt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).